



STATUTEN

DER FRAUEN- UND MÜTTERGEMEINSCHAFT DER PFARREI NATERS

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Katholische Frauen- und Müttergemeinschaft (FMG) besteht in der Pfarrei Naters ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Naters.

Er ist ein Ortsverein, der keiner kantonalen oder schweizerischen Dachorganisation angeschlossen ist.

II. ZIEL UND AUFGABE

Art. 2

Die Katholische Frauen- und Müttergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Dienst in Ehe und Familie, Kirche und Gesellschaft zu erfüllen suchen.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung und Selbstverwirklichung der Frau und Mutter in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen.
- Weiterbildung in Glaubens- und Lebensfragen, vor allem im Bereich von Ehe, Familie und Erziehung sowie in Belangen des kirchlichen und öffentlichen Lebens.
- Befähigung zu verantwortlicher Mitarbeit der Frau in kirchlichen und pfarreilichen Aufgaben.
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gremien und sozialen Institutionen in Pfarrei und Region.
- Teilnahme am religiösen Leben der Ortskirche.
- Pflege der Gemeinschaft, der Solidarität und der gegenseitigen Hilfe.
- Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Glaubensgemeinschaften in Pfarrei und Region.

Art. 3

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglied werden können unverheiratete und verheiratete Frauen, die bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine kirchliche Aufnahme oder durch Vorstandsbeschluss. Andersgläubige Frauen können auf Wunsch Mitglied werden.

IV. MITTEL

Art. 5

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- aktive Teilnahme am Leben der Ortskirche.
- Gottesdienste, liturgische Feiern und Weiterbildung auf religiöser Ebene.
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung: Kurse, Tagungen, Vorträge, Bildungsabende usw.
- Angebote für bestimmte Personenkreise und Gruppierungen z.B. Mütter von Kleinkindern, Mütter von Jugendlichen, Ehepaare, Familien, Alleinstehende, Alleinerziehende, Betagte, Witwen.

Art. 6

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge der Mitgliederinnen
- Zuwendungen von Gönnern durch Vermächtnisse und Vergabungen.

Art. 7

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitgliederinnen
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alle 2 Jahre statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitgliederinnen es schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor Beginn, unter Bekanntgabe der Traktanden. Bei den Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitgliederinnen. Wenn nicht geheime Abstimmungen verlangt werden, erfolgt diese offen. Die Stimmzählerinnen werden in jeder Versammlung besonders gewählt.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Annahme und Revision der Statuten
- Behandlung von Anträgen, die mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen sind
- Im Übrigen entscheidet die Generalversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 11

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliederinnen. Die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. In der Regel ist eine Wiederwahl viermal möglich. Der Ortspfarrer oder eine von ihm bestimmte Person des Seelsorgeteams gehört als Präses von Amtes wegen dem Vorstand an.

Art. 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Vereinsführung verantwortlich und tritt regelmässig zusammen. Er führt die Beschlüsse der GV aus und erarbeitet das Jahresprogramm. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand arbeitet als Team. Jedes Vorstandsmitglied hat einen festen Aufgabenkreis (Ressort) und erfüllt diesen in eigener Verantwortung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für alle Geschäfte im Namen der Frauen- und Müttergemeinschaft führt die Präsidentin und die Vizepräsidentin. Für Bank und Postcheckverkehr führt die Präsidentin und die Kassierin Doppelunterschriftsberechtigung.

Art. 13

Erweiterter Vorstand

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Leiterinnen von Arbeitsgruppen oder weitere Mitarbeiterinnen (Verantwortliche für Kreise oder Quartiere) zu einem erweiterten Vorstand zusammenfassen. Dieser trifft sich regelmässig zur Beratung der anfallenden Aufgaben.

Art. 14

Gruppierungen innerhalb des Vereins

Der Vorstand gewährt bestimmten Zielgruppen, wie z.B. Zirkelgruppen von Frauen und Mütter, Witwen, Seniorinnen etc. eine selbstständige Leitung und ein eigenes Jahresprogramm. Die Integration dieser Gruppierungen in die Frauen- und Müttergemeinschaft der Pfarrei wird gewährleistet durch:

- Vertretung eines Mitgliedes des Leitungsteams im engeren oder erweiterten Vorstand der FMG.
- gemeinsame Veranstaltungen (GV, Gottesdienste, bildende und unterhaltende Anlässe).

Art.15Präsidentin

Der Präsidentin steht der Vorsitz des Vereins und des Vorstandes zu. Sie leitet die Verhandlungen und nimmt in Verbindung mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte wahr. Sie wird an der GV für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und kann in der Regel für 4 weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Die Wahl der Präsidentin erfolgt für gewöhnlich geheim.

Art. 16Präses

Gemäss der kirchlichen Struktur der FMG ist grundsätzlich der Pfarrer als Präses der Frauen- und Müttergemeinschaft Mitglied des Vorstandes. Er kann in Absprache mit dem Vorstand ein Mitglied des Seelsorgeteams für diese Aufgabe delegieren. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Vorstand nimmt der Präses die seelsorgliche Führung und Begleitung der Gemeinschaft wahr. Der Präses ermöglicht und fördert die Mitarbeit der Frauen in Kirche und Pfarrei und integriert sie in die Gesamtpastoral.

Art. 17

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer ist die gleiche wie die des Vorstandes (2 Jahre). Wiederwahl ist nur zweimal möglich.

Art. 18

Bei schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten ist der Präses des Vereins Vermittlungsstelle.

VI. Auflösung des Vereins**Artikel 19**

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen von der Pfarrei Naters, auf einem speziell hierfür eingerichteten Konto "ehemaliger Frauen- und Müttergemeinschaft" verwaltet. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung einer Frauen- und Müttergemeinschaft, wird das Vermögen wohlthätigen Institution in der Region als Spende überwiesen.

Art. 20

Wie in der GV 2022 beschlossen, kann sämtliche Korrespondenz per Post so wie auch per E-Mail versendet werden.

Art.21

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. Oktober 2024 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Naters, den 11. Oktober 2024

| | |
|-------------|----------------------|
| Präses | Frau Manuela Vogt |
| Präsidentin | Frau Geneviève Blanc |
| Aktuarin | Frau Alexandra Jäger |